

Große Kreisstadt Ditzingen
Kreis Ludwigsburg

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen
vom 26.03.2019**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 hat der Gemeinderat am 17.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen vom 26.03.2019 beschlossen:

§ 1
Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Ditzingen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2. Kindertageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit:

- 2.1. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche (durchgehend 6 Stunden täglich) für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, inklusive Mittagessen.
- 2.2. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche. Durchgehend max. 7 Stunden täglich innerhalb des jeweiligen Öffnungszeitenkorridors für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, inklusive Mittagessen.

3. Kindertageseinrichtungen mit altersgemischter Ganztagesbetreuung:

- 3.1 Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von **45 und 50 Stunden/Woche** für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren.
- 3.2 Die Ausgestaltung der Betreuungsumfänge in den jeweiligen Einrichtungen sind dem gültigen Merkblatt zu den Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen zu entnehmen.

Anmeldung, Grundsätze für die Aufnahme, Beginn des Benutzungsverhältnisses

1. In den Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die mit dem Hauptwohnsitz in Ditzingen wohnhaft sind. Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn darüber hinaus freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Als Aufnahme in die Einrichtung gilt auch der Zeitraum der „Eingewöhnung“ in die Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung zur Aufnahme durch den Personensorgeberechtigten hat spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin zu erfolgen.
3. Die Anmeldung auf Antrag des Sorgeberechtigten soll in der Regel digital über die zentrale Vormerkliste der Stadt Ditzingen (www.Ditzingen.de) erfolgen. Eine Vormerkung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich. Platzzusagen erfolgen in der Regel frühestens 4 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Sollte eine digitale Vormerkung nicht gewünscht werden, kann in den Einrichtungen ein Formular zur Vormerkung ausgefüllt werden.
4. Die Plätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben:
 - wenn die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls (soziale und pädagogische Dringlichkeit) notwendig ist;
 - wenn die Erziehungsberechtigten berufstätig sind. Dabei werden Kinder alleinerziehender, berufstätiger Eltern bevorzugt aufgenommen;
 - wenn Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen.
 - Liegen für Ganztagesplätze mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, so werden Kinder deren Eltern eine volle Berufstätigkeit ausüben vorrangig aufgenommen.
5. Ein Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
6. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
2. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. In der altersgemischten Ganztagesbetreuung ist die Gebühr in voller

Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 v.H. der Monatsbenutzungsgebühr zu entrichten.

4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
5. Die Betreuungsgebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens 5 aufeinanderfolgende Betreuungstage erstreckt. Für die Erstattung der Verpflegungsgebühren gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Während der regulären Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht. Die Erstattung zu viel entrichteter Betreuungsgebühren erfolgt von Amts wegen.
6. Besucht ein schulpflichtiges Kind nach Ende des Kindergartenjahres (31.08.) bis zur Einschulung weiterhin die Einrichtung, so wird für die Zeit bis zum Schulbeginn eine anteilige Monatsbenutzungsgebühr in Rechnung gestellt.
7. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren zusammen. § 8 Abs. 1 und 3 finden für die Verpflegungsgebühren keine Anwendung.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

3. Die Gebührenschuld ist jeweils zum 1. Werktag eines jeden Monats (Veranlagungszeitraum, § 3 Abs. 3) zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Die Betreuungsformen gemäß § 1 Ziffer 2 und 3 sind nur inklusive der Verpflegungsleistungen buchbar. Die Festlegung auf eine Betreuungsform erfolgt grundsätzlich auf ein Jahr.
5. Die Benutzungsgebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Veranlagungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.
6. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, unabhängig von ihrem Alter, die nicht nur vorübergehend mit dem Erstwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners leben, soweit Eltern/Personensorgeberechtigte für diese kindergeldberechtigt sind. Die Kindergeldberechtigung ist der Stadt gegenüber nachzuweisen. Ab dem 18. Lebensjahr muss zur Anerkennung der Kindergeldberechtigung jährlich eine Bescheinigung der zuständigen Kindergeldstelle bei der Stadt vorgelegt werden.
7. Ändert sich die Zahl der auf die Gebühr anzurechnenden Kinder einer Familie, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Gebühr wird zum 1. des Folgemonats neu festgesetzt.

§ 6

Abmeldung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Ditzingen. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
2. Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen und muss schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht werden.
3. Änderungen / Wechsel der Betreuungsformen sind bis spätestens zum 10. des Monats vor Eintritt der Änderung schriftlich bei der Verwaltung vorzulegen.
4. Die Stadt Ditzingen kann das Nutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes (über einen zusammenhängenden Zeitraum) von länger als vier Wochen;

- b) wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das Wohl des Personals gefährdet ist;
- c) wenn die Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten, fälligen Gebühren über mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate in Zahlungsrückstand sind und die geschuldeten Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichten.
- d) Bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit, die auch durch einen Mediationsprozess nicht zu beheben sind.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. Die Ausschlussgründe der Stadt in § 6 Abs. 4 stellen Widerrufsgründe gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

§7

Grundlage der einkommensabhängigen Gebührenfestsetzung für die altersgemischte Ganztagsbetreuung

1. Die Höhe der Betreuungsgebühr für die altersgemischte Ganztagsbetreuung wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und der gewählten Betreuungsdauer gestaffelt (siehe Gebührenübersicht).
2. Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Höchststufe erhoben. Auf Antrag des Gebührenschuldners (Eltern/ Sorgeberechtigte gem. § 4 Abs. 3) wird, nachdem der vollständige Antrag mit den benötigten Nachweisen bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, ab dem Folgemonat eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufen festgesetzt (siehe Gebührenübersicht).
3. Die Festsetzung erfolgt für max. 12 Betreuungsmonate. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden. Wird der Folgeantrag nicht fristgerecht eingereicht entfällt die Ermäßigung bis zur erneuten Antragsstellung.
4. Maßgebend für die Berechnung der Gebührenstufe einer Familie ist das zu versteuernde Jahreseinkommen der Familie. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:
 - Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.
 - Nicht angerechnet werden Kindergeld, Leistungen der Pflegekasse und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.
5. Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-

Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres oder durch Vorlage aktueller Einkommensnachweise zum Einkommen der letzten 3 Monate nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Hilfsweise kann eine glaubhafte, schriftliche Erklärung zum Einkommen der letzten 3 Monate abgegeben werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, das zu versteuernde Einkommen zu schätzen, den Elternbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und gegebenenfalls den Höchstbetrag festzusetzen.

6. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen, die sich auf die ermäßigte Gebühr auswirken können, unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung mitzuteilen.
7. Bei verspäteter Mitteilung über Veränderungen, insbesondere hinsichtlich des maßgeblichen Einkommens oder der Familienverhältnisse, ist die Verwaltung zur Nachveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung berechtigt.
8. Die Verwaltung behält sich unterjährige weitere Prüfungen des Einkommens vor.

§ 8

Allgemeine Gebührenermäßigungen

1. Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (SGB II, SGB VIII, SGB XII) geltend zu machen. Wird der Ditzinger Familienpass vorgelegt und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen, ermäßigt sich der jeweilige Gebührensatz nach § 3 (siehe Gebührenverzeichnis) um 30 % ab dem Vorlagemonat. Die ermäßigte Gebühr wird jeweils auf volle € aufgerundet. **Verpflegungsgebühren sind davon ausgenommen.**
2. Fehlt ein Kind entschuldigt an mehr als 10 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen, infolge von Krankheit oder Kur, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise die Verpflegungsgebühr für den nachgewiesenen Zeitraum zurückerstattet. Die Rückerstattung wird auf volle € aufgerundet. Urlaub ist von dieser Regelung ausgenommen.
3. In einzelnen besonders begründeten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren beantragt werden. Über den zu begründenden Antrag entscheidet das Amt für Jugend, Bildung und Betreuung, Abteilung Kindertagesstätten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen vom 17.12.2024 tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ditzingen, den 17.12.2024

Michael M a k u r a t h
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Änderungen der Gebührensatzung vom 17.12.2024 wurden veröffentlicht im DA Nr. 3 vom 16. Januar 2025

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen
Monatsgebühren für Kinder ab 3 Jahren gültig ab 01.02.2025

(Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr zusammen; der Gebühreneinzug erfolgt monatlich)

Kinder ab 3 Jahren	Betreuungsgebühr				Verpflegungsgebühr
Betreuungsformen	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 und mehr Kinder	Verpflegung/Kind/Monat
Regelbetreuung (RG) Betreuung max. 30h/ Woche	133 €	101 €	68 €	28 €	0 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30h/ Woche	139 €	108 €	71 €	29 €	48 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 35h/ Woche	161 €	123 €	83 €	33 €	48 €

Ganztagesbetreuung für Kinder ab 3 Jahren

Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung sind einkommensabhängig; Grundlage ist das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres.

Ganztagesbetreuung 45 Std./Wo.	Betreuungsgebühr				Verpflegungsgebühr
Einkommenstufe	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 und mehr Kinder	Verpflegung/Kind/Monat
zu versteuerndes Einkommen bis 35.000€	296 €	228 €	150 €	62 €	78 €
35.001 € - 50.000 €	333 €	257 €	169 €	69 €	78 €
50.001 € - 70.000 €	370 €	285 €	188 €	77 €	78 €
mehr als 70.001 €	407 €	314 €	207 €	85 €	78 €

Ganztagesbetreuung 50 Std./Wo.	Betreuungsgebühr				Verpflegungsgebühr
Einkommenstufe	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 und mehr Kinder	Verpflegung/Kind/Monat
zu versteuerndes Einkommen bis 35.000 €	330 €	254 €	167 €	68 €	78 €
35.001 € - 50.000 €	371 €	285 €	188 €	77 €	78 €
50.001 € - 70.000 €	412 €	317 €	209 €	85 €	78 €
mehr als 70.001 €	453 €	349 €	230 €	94 €	78 €

**Anlage 2 zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ditzingen
 Monatsgebühren für Kleinkindbetreuung gültig ab 01.02.2025**

(Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr zusammen; der Gebühreneinzug erfolgt monatlich)

Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren	Betreuungsgebühr				Verpflegungsgebühr
Betreuungsformen	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 und mehr Kinder	Verpflegung/Kind/Monat
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 30h/ Woche	296 €	227 €	149 €	60 €	48 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Betreuung max. 35h/ Woche	345 €	264 €	175 €	72 €	48 €

Ganztagesbetreuung für Kinder von 1 bis 3 Jahren

Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung sind einkommensabhängig; Grundlage ist das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres

Ganztagesbetreuung 45 Std./Wo.	Betreuungsgebühr				Verpflegungsgebühr
Einkommenstufe	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 und mehr Kinder	Verpflegung/Kind/Monat
zu versteuerndes Einkommen bis 35.000€	420 €	323 €	214 €	87 €	78 €
35.001 € - 50.000 €	473 €	364 €	240 €	98 €	78 €
50.001 € - 70.000 €	525 €	404 €	267 €	109 €	78 €
mehr als 70.001 €	578 €	444 €	294 €	120 €	78 €

Ganztagesbetreuung 50 Std./Wo.	Betreuungsgebühr				Verpflegungsgebühr
Einkommenstufe	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	3 Kinder in der Familie	4 und mehr Kinder	Verpflegung/Kind/Monat
zu versteuerndes Einkommen bis 35.000 €	466 €	358 €	238 €	98 €	78 €
35.001 € - 50.000 €	524 €	403 €	267 €	110 €	78 €
50.001 € - 70.000 €	582 €	448 €	297 €	122 €	78 €
mehr als 70.001 €	640 €	493 €	327 €	134 €	78 €